

## Anlage zum Positionspapier vom 8. Juni 2018

### 1. Hintergrund und Einzelheiten

Nach Gesprächen mit dem Bundesministerium für Gesundheit hatte die Deutsche Krankenhausgesellschaft die Krankenhäuser im September 2017 darüber informiert, dass die Mitgabe von Schmerz- und Betäubungsmitteln zur Überbrückung eines Wochenendes nach der bisherigen Praxis unzulässig ist und Verstöße strafrechtlich relevant sein können. Dadurch sehen sich Krankenhäuser bei der dringend notwendigen Mitgabe von Betäubungsmitteln zur Überbrückung eines Wochenendes aktuell strafrechtlichen Konsequenzen gegenüber, die nicht gewollt sein können.

Da viele Betäubungsmittel in öffentlichen Apotheken kurzfristig nicht zur Verfügung stehen und einige Betäubungsmittel zudem im Rahmen des Entlassmanagements nicht verordnet werden können, kann die nahtlose Versorgung vor einem Wochenende nicht durch die Ausstellung von Entlassrezepten sichergestellt werden. Für die Krankenhäuser ist es deshalb unerlässlich, die dringend benötigten Schmerz- und Betäubungsmittel den Patienten mitgeben zu können. Dass dies nun nicht mehr möglich ist und dies sogar strafrechtliche Konsequenzen für die behandelnden Ärzte haben kann, hat zu massivem Unverständnis und erheblichen Protesten in den Kliniken geführt und nicht zuletzt zu einer ernsthaften Beeinträchtigung der Versorgung insbesondere von Schmerzpatienten:

- Die nahtlose Versorgung ist insbesondere für Schmerzpatienten gefährdet, da die Arzneimittelspiegel der sorgfältig eingestellten Schmerztherapie nicht aufrechterhalten werden und Patienten Schmerzspitzen erleiden können, die im schlimmsten Fall zu einer direkten Wiederaufnahme ins Krankenhaus führen.
- Für die etwa 1.600 Krankenhäuser ohne eigene Krankenhausapotheke führt die räumliche Entfernung zwischen Krankenhaus und externer Krankenhausapotheke oder krankenhäuserversorgender Apotheke zu unlösbaren Problemen und unnötigen Kurierfahrten. Aber auch in Kliniken mit eigener Krankenhausapotheke können Patienten, die Schmerz- oder Betäubungsmittel benötigen, vielfach nicht mehr vor dem Wochenende entlassen werden, da die nahtlose Versorgung nicht sichergestellt ist.
- Die Behandlung von Schmerzpatienten in Tageskliniken kann vielfach nicht mehr sichergestellt werden. Die Versorgung von Patienten mit den benötigten Betäubungsmitteln im Rahmen einer psychiatrischen Tagesklinik, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, ist gefährdet.

Es kann nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, dass dringend benötigte Schmerz- und Betäubungsmittel den Patienten nicht mehr vom Krankenhaus zur Verfügung gestellt werden können. Dies wird auch daraus deutlich, dass sich Kliniken bei der bisherigen Praxis der Mitgabe von Betäubungsmitteln zur Überbrückung eines Wochenendes bis vor einiger Zeit auf eine diesbezügliche Aussage des BfArM gestützt haben, wonach die Mitgabe von Betäubungsmitteln für Krankenhäuser zulässig ist:

*„Aus betäubungsmittelrechtlicher Sicht steht bei der Entlassung von Patienten nach stationärer Behandlung einer Mitgabe der zur Überbrückung der benötigten Menge an Betäubungsmitteln nichts entgegen, wenn im unmittelbaren Anschluss an die Behandlung ein Wochenende oder ein Feiertag folgt und eine Versorgung der Patienten mit Betäubungsmitteln nicht anders gewährleistet werden kann.“*

Eine entsprechende Aussage war in den für die Auslegung der betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften einschlägigen sogenannten FAQs des BfArM bis vor einiger Zeit enthalten („Häufig gestellte Fragen zur Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV) und zum Betäubungsmittelgesetz (BtMG) für Ärzte, Apotheker und Fachkräfte“; hier Stand vom 10. August 2010). Diese Aussage wurde zwischenzeitlich in dem entsprechenden Dokument entfernt, obwohl seitdem keine diesbezügliche Änderung der betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften vorgenommen wurde.

Wir fordern deshalb, das Betäubungsmittelgesetz dahingehend zu ändern, dass eine Mitgabe von Betäubungsmitteln vor einem Wochenende oder Feiertag durch das Krankenhaus wieder möglich ist. Erforderlich ist zudem, dass es Krankenhäusern ermöglicht wird, Schmerz- und Betäubungsmittel bei Entlassungen an Wochentagen zur Überbrückung bis zum Folgetag mitgeben zu dürfen - sofern dies zur Sicherstellung der nahtlosen Versorgung erforderlich ist. Damit würde sichergestellt, dass insbesondere Schmerzpatienten lückenlos mit den benötigten Schmerzmitteln versorgt werden könnten. Dies ist beispielsweise in Fällen erforderlich, in denen die Versorgung nicht durch den weiterbehandelnden Arzt sichergestellt werden kann, es kein im Entlassmanagement ordnungsfähiges Betäubungsmittel gibt oder die benötigten Schmerzmittel nicht unmittelbar in öffentlichen Apotheken verfügbar sind. In diesen Fällen besteht bei Entlassungen an Wochentagen für das Krankenhaus keine Möglichkeit, die nahtlose Versorgung der Patienten mit Schmerz- und Betäubungsmitteln bis zum Folgetag zu gewährleisten.

Bei einer entsprechenden Änderung des Betäubungsmittelgesetzes würde die Mitgabe der Betäubungsmittel durch die Krankenhäuser – wie bereits in der Vergangenheit - stets patientenindividuell in der Patientenakte und anhand der betäubungsmittelrechtlich vorgegebenen Formblätter (BtM-Buch) dokumentiert.

Krankenhäuser beanspruchen für die Mitgabe der Schmerz- und Betäubungsmittel zudem keine gesonderte Abrechnungs- oder Refinanzierungsmöglichkeit. Krankenhäuser wollen ausschließlich zur Sicherstellung der nahtlosen Versorgung - und ohne bürokratische Überregulierungen - den Patienten die dringend benötigten Schmerz- und Betäubungsmitteln zur Verfügung stellen dürfen.

## **2. Vorschlag zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes**

### **1. § 4 Abs. 1 BtMG wird wie folgt geändert:**

„(1) Einer Erlaubnis nach § 3 bedarf nicht, wer

1. im Rahmen des Betriebs einer öffentlichen Apotheke oder einer Krankenhausapotheke (Apotheke)
  - a) in Anlage II oder III bezeichnete Betäubungsmittel oder dort ausgenommene Zubereitungen herstellt,
  - b) in Anlage II oder III bezeichnete Betäubungsmittel erwirbt,
  - c) in Anlage III bezeichnete Betäubungsmittel auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung **oder gemäß § 13 Absatz 1b** abgibt,
  - d) in Anlage II oder III bezeichnete Betäubungsmittel an Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb dieser Betäubungsmittel zurückgibt oder an den Nachfolger im Betrieb der Apotheke abgibt,
  - e) in Anlage I, II oder III bezeichnete Betäubungsmittel zur Untersuchung, zur Weiterleitung an eine zur Untersuchung von Betäubungsmitteln berechnigte Stelle oder zur Vernichtung entgegennimmt oder
  - f) in Anlage III bezeichnete Opioide in Form von Fertigarzneimitteln in transdermaler oder in transmucosaler Darreichungsform an eine Apotheke zur Deckung des nicht aufschiebbaren Betäubungsmittelbedarfs eines ambulant versorgten Palliativpatienten abgibt, wenn die empfangende Apotheke die Betäubungsmittel nicht vorrätig hat,

2. ...“

### **2. § 12 Abs. 3 BtMG wird wie folgt geändert:**

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei

1. Abgabe von in Anlage III bezeichneten Betäubungsmitteln
  - a) auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung im Rahmen des Betriebes einer Apotheke,

- b) im Rahmen des Betriebes einer tierärztlichen Hausapotheke für ein vom Betreiber dieser Hausapotheke behandeltes Tier,
  - c) durch den Arzt nach § 13 Absatz 1a Satz 1,
  - d) durch das Krankenhaus nach § 13 Absatz 1b,**
2. der Ausfuhr von Betäubungsmitteln und
3. Abgabe und Erwerb von Betäubungsmitteln zwischen den in § 4 Abs. 2 oder § 26 genannten Behörden oder Einrichtungen.“

**3. § 13 BtMG wird um folgenden Absatz 1b ergänzt:**

**„(1b) Bei der Entlassung von Patienten nach voll- oder teilstationärer oder ambulanter Behandlung im Krankenhaus darf an diese die zur Überbrückung benötigte Menge der in Anlage III bezeichneten Betäubungsmittel durch den Arzt im Krankenhaus abgegeben werden, wenn im unmittelbaren Anschluss an die Behandlung ein Wochenende oder ein Feiertag folgt. Unbeschadet des Satzes 1 können an Patienten, für die die Verordnung häuslicher Krankenpflege nach § 92 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorliegt, die zur Überbrückung benötigten in Anlage III bezeichneten Betäubungsmittel für längstens drei Tage abgegeben werden. Zur Deckung des nicht aufschiebbaren Betäubungsmittelbedarfs eines Patienten nach voll- oder teilstationärer oder ambulanter Behandlung im Krankenhaus darf der Arzt im Krankenhaus diesem unbeschadet der Sätze 1 und 2 die hierfür erforderlichen, in Anlage III bezeichneten Betäubungsmittel nur dann zur Überbrückung eines Wochentages bis zum Folgetag überlassen, soweit der Bedarf des Patienten nicht anderweitig rechtzeitig gedeckt werden kann.“**